

# **Gebührenordnung**

## **zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Mühlhausen (Parkgebührenordnung) vom 05.08.2011**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) und des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrecht vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2009 (GVBl. S. 753) erlässt die Stadt Mühlhausen folgende Parkgebührenordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlicher Verkehrsraum) werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, um den begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkraum einer großen Anzahl von Nutzern zugänglich zu machen und seine Inanspruchnahme zu optimieren.

### **§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkscheinautomaten oder an sonstiger Vorrichtung oder Einrichtung ausgewiesen ist.

### **§ 3 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

### **§ 4 Höhe der Parkgebühren**

- (1) Parkgebühren werden an den nachfolgend genannten Parkflächen wie folgt pro Stunde erhoben:
- |  |        |
|--|--------|
| I. Obermarkt, Bei der Marienkirche, Untermarkt, Entenbühl  | 1,50 € |
| II. Kilianistraße (Persiluhr), Unter der Linde, Görmarstraße, Hanfsack, Engelsgarten, Lindenbühl, An der Burg, Brunnenstraße | 1,00 € |
| III. Blobach, Karl-Marx-Straße, August-Bebel-Straße  | 0,50 € |
- (2) Im Rahmen der Gebührenregelung nach Abs. 1 kann entsprechend der Ausweisung an den einzelnen Parkscheinautomaten eine geringere Parkdauer mit entsprechend adäquat verringerter Gebühr gewährt werden.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 21.08.2001 außer Kraft.

Mühlhausen, den 05.08.2011

Siegel

Dörbaum  
Oberbürgermeister